

Bekanntmachung
der Neufassung der
Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors
in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28. September 2000

Aufgrund des Artikels II der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juni 2000 (AB Uni 00/9) wird nachstehend der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an geltende Wortlaut der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20. Dezember 1993, vom 17. März 1998 und vom 12. Juni 2000 bekannt gemacht.

Münster, den 28. September 2000

Der Rektor

(Prof. Dr. J. Schmidt)

Ordnung
für den Erwerb des Doktors
in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsfächer
- § 3 Ausschuß der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum Dr. paed. (Gemeinsamer beschließender Ausschuß gemäß Art. 60 UV)
- § 4 Promotionsausschuß
- § 5 Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät - Fachbereich 1, die Katholisch-Theologische Fakultät - Fachbereich 2, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich 4 - und die Fachbereiche der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleihen den Grad des Doktors in den Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Fachbereiche übertragen die Verleihung einem von ihnen gemäß § 3 zu bildenden Gemeinsamen beschließenden Ausschuß. Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion).
- (2) In der Dissertation hat die Bewerberin/der Bewerber einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung ihres/seines Fachgebiets zu leisten.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (4) Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. Betreuerin/Betreuer kann jedes habilitierte Mitglied eines der in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche sein.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern durchgeführt. Das Hauptfach wird durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt.
- (6) In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, daß sie/er in den Prüfungsfächern gründliche Fachkenntnisse besitzt, die wissenschaftlichen Methoden beherrscht und insbesondere die Probleme des Hauptfaches im Zusammenhang mit der Thematik ihrer/seiner Dissertation reflektieren kann.

§ 2

Promotionsfächer

- (1) Die Dissertation muß einen didaktischen Schwerpunkt haben; sie kann in den Erziehungswissenschaften oder in der Didaktik eines jeden Faches der Westfälischen Wilhelms-Universität angefertigt werden, soweit die Erziehungswissenschaften bzw. die Didaktik des Faches an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren vertreten wird.
- (2) Als Nebenfächer sind wählbar:
 - a) Erziehungswissenschaft
 - b) die Didaktik eines Faches
 - c) alle anderen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenen Fächer, soweit sie den gemäß § 1 Abs. 1 genannten Fachbereichen/Fakultäten zugehören.
- (3) Wird die Dissertation nicht in Erziehungswissenschaft geschrieben, so ist dieses Fach als ein Nebenfach zu wählen. Aus jeder der unter a bis c aufgeführten Gruppen kann nur ein Fach gewählt werden. Die Kombination eines Faches mit der Didaktik desselben Faches ist ausgeschlossen. Über sachlich begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 3

Ausschuß der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zum Dr. paed.

(Gemeinsamer beschließender Ausschuß gemäß Art. 60 UV)

- (1) Die Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 bilden gemäß Artikel 60 UV einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuß. Dieser Gemeinsame beschließende Ausschuß ist für alle Entscheidungen in Zusammenhang mit der Promotionsordnung zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Der Gemeinsame beschließende Ausschuß ist auch zuständig für Vorschläge zur Änderung der Promotionsordnung an den Senat gemäß § 94 Abs. 4 UG.

- (2) Dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuß gehören an:
1. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 1.
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für je fünf Professorinnen/Professoren.
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden für je fünf Professorinnen/Professoren und
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für je fünf Professorinnen/Professoren.
- Die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nr. 4 vermindert sich um eins, wenn die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß Nr. 1 die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nrn. 2 bis 4 nicht übersteigt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Für die Wahlen der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden Wahlkreise gebildet. Dabei bilden der Fachbereich 4 und die Philosophische Fakultät den Wahlkreis 1 und die Fachbereiche 1 und 2 sowie die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Wahlkreis 2. In jedem Wahlkreis wird die Hälfte der Sitze für die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Fachbereichen in der Reihenfolge der Fachbereichsbezeichnungen besetzt. Beginnend mit der jeweils niedrigsten Fachbereichsziffer wird dieses Verfahren für aufeinanderfolgende Wahlperioden turnusmäßig fortgesetzt. In jedem Wahlkreis wird die Hälfte der Sitze für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von den Fachbereichen in der Reihenfolge der Fachbereichsbezeichnungen besetzt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für die jeweils erste Amtszeit von den Fachbereichen entsandt. Für die jeweils zweite Amtszeit werden die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von den Fachbereichen entsandt, die an den Fachbereich mit der turnusmäßig letzten Ziffer anschließen, der ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für die jeweils erste Amtszeit entsandt hat.

- (5) Die Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Fachbereichen in der Reihenfolge ihrer Fachbereichsbezeichnungen benannt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der aus demselben Fachbereich stammen muß, aus dem auch das ordentliche Mitglied stammt.
- (8) Die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Dekanin/vom Dekan der Philosophischen Fakultät eingeladen. Die/Der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuß aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.

§ 4

Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist, drei weiteren Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden des Promotionsstudienganges.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden - mit Ausnahme der/des Vorsitzenden - vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuß gewählt.
- (3) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses wählt der Promotionsausschuß aus der Mitte der ihm angehörenden Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt zwei Jahre, der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind, anwesend sind. Der Promotionsausschuß ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren und die ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuß und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.
- (6) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Einwände gemäß § 9 Abs. 3 sowie gemäß § 5. Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Mitglieder in der Regel aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der in § 1 Abs. 1 genannten

Fachbereiche als Gutachterinnen/Gutachter. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann auch eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, eine/ein Professorin/Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Es kann auch eine habilitierte Angehörige/ein habilitierter Angehöriger eines der in § 1 Abs. (1) genannten Fachbereiche, der in einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität tätig ist, Gutachterin/Gutachter sein. In den Fällen nach Satz 3 erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem entsprechenden Fachbereich. Zur Erstgutachterin/Zum Erstgutachter wird in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation bestellt, die/der Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein muß.

- (2) Für die mündliche Prüfung bildet der Promotionsausschuß eine Promotionskommission. Dieser soll die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Dissertation angehören; sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission. Die Bewerberin/ Der Bewerber kann die Prüfer für die Nebenfächer mit deren Zustimmung vorschlagen. Ein Mitglied der Promotionskommission kann eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

§ 6

Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen oder eine Diplomprüfung für Pädagogik oder Magister- oder Diplomprüfung in einem der Fächer, deren Didaktik an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten wird oder
 - b) einen qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Ein Fachhochschulstudium ist dann einschlägig, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die einem Studium mit einem Abschluß gemäß a) entsprechen. Ein qualifizierter Abschluß liegt vor, wenn der einfache Durchschnitt aller

Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums besser als 2,0 ist und die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde. Wurde die Diplomarbeit mit der Note "gut" bewertet, liegt ein qualifizierter Abschluß vor, wenn die Diplomarbeit eine wissenschaftliche Leistung erkennen läßt. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung einer Fachgutachterin/eines Fachgutachters.

2. ein Aufbaustudium gemäß § 87 Abs. 1 und 2 UG:
 - a) von mindestens zwei Semestern mit 12 SWS im Hauptfach und jeweils mindestens 6 SWS in den gewählten Nebenfächern bei einem achtsemestrigen Studium mit einem Abschluß gemäß Nr. 1 a,
 - b) von mindestens vier Semestern mit 24 SWS im Hauptfach und je mindestens 12 SWS in jedem Nebenfach bei einem sechssemestrigen Lehramtsstudium mit einem Abschluß gemäß Nr. 1a oder einem Fachhochschulstudium mit einem Abschluß gemäß Nr. 1 b.

Die Lehrveranstaltungen wählt die Promovendin/der Promovend in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer.

3.
 - a) den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen im Promotionshauptfach und von je einem Leistungsnachweis in den Nebenfächern - jeweils nach Wahl der/des Studierenden in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer - bei einem Promotionsstudiengang gemäß Nr. 2 a;
 - b) den Erwerb von drei Leistungsnachweisen im Promotionshauptfach und von je einem Leistungsnachweis in den Nebenfächern - jeweils nach Wahl der/des Studierenden in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer - bei einem Promotionsstudiengang gemäß Nr. 2 b.

4. die Vorlage einer Dissertation, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.

5. den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren.

Die zwei letzten Semester im Promotionsstudiengang sind an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu studieren. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Darüber hinausgehende Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studienleistungen, die die/der Studierende an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht hat,

werden auf Antrag vom Promotionsausschuß angerechnet, wenn ihre Einschlägigkeit für das Promotionsstudium festgestellt wird und die Betreuerin/der Betreuer ihr/sein Einverständnis erteilt. Für Studienzeiten und Studienleistungen, die im Rahmen des Studiums gemäß Nr. 1 erbracht wurden, gilt dies nur insoweit, wie sie über die Anforderungen der für das Studium einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung hinausgehend erbracht wurden.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Die Bewerberin/Der Bewerber reicht dem Promotionsausschuß einen schriftlichen Antrag ein, der enthalten muß:
 1. das Thema der Dissertation und ggf. die Angabe der Betreuerin/des Betreuers.
 2. das Hauptfach und die Nebenfächer sowie die Vorschläge für die Nebenfachprüferinnen/Nebenfachprüfer.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
 2. die gemäß § 6 erforderlichen Zeugnisse und Belege,
 3. die Dissertation in zwei Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung ihres Inhalts,
 4. ein Verzeichnis der ggf. bereits von der Bewerberin/dem Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 5. eine Erklärung darüber,
 - daß die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation vermerkt hat,
 - ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - ob die als Dissertation eingereichte Arbeit in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,
 - ob die Bewerberin/der Bewerber gegen die Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung gemäß § 90 Abs. 6 UG Widerspruch erhebt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Nach Behebung der unter Abs. 2 genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 9

Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuß in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude	=	0
magna cum laude	=	1
cum laude	=	2
rite	=	3
non idoneum	=	4

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern zwischen 1, 2 und 3 um 0,3 abgesenkt oder angehoben werden.

- (3) Nach Eingang der Gutachten legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation mit den Gutachten in dem Fachbereich, der das Hauptfach vertritt, drei Wochen lang aus. Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen; über die Art der Benachrichtigung entscheidet der Promotionsausschuß. Alle Prüfungsberechtigten im Sinne dieser Promotionsordnung sind berechtigt, darin Einsicht zu nehmen. Dem Promotionsausschuß sind Einwände schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zuzuleiten.
- (4) Der Promotionsausschuß nimmt die Dissertation an, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (5) Der Promotionsausschuß lehnt die Dissertation ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Schlägt eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Annahme, die/der andere die Ablehnung der Dissertation vor oder schlägt eine andere Prüfungsberechtigte/ein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung der Arbeit bzw. eine um mindestens zwei Notenstufen abweichende Bewertung vor, muß der Promotionsausschuß ein zusätzliches Gutachten von einer Professorin/einem Professor ggf. einer anderen, mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule einholen. Über die Auswahl dieses Gutachters entscheidet der Promotionsausschuß. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Promotionsausschuß endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei zwei ablehnenden Gutachten ist die Annahme der Dissertation nicht möglich.

- (6) Der Promotionsausschuß stellt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter die Bewertung der Dissertation fest. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung schriftlich bekannt.
- (7) Der Promotionsausschuß kann auf Vorschlag einer Gutachterin/eines Gutachters, die ihre/der seine Auflagen in diesem Falle in schriftlicher Form ihrem/seinem Gutachten gesondert beifügt, beschließen, die Bewerberin/den Bewerber vor Annahme ihrer/seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Fall werden der Bewerberin/dem Bewerber die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt und eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Wird die geforderte Ergänzung oder Umarbeitung nicht in der gesetzten Frist vorgenommen, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8) Eine ergänzte oder umgearbeitete Dissertation kann dem Promotionsausschuß nur einmal wieder vorgelegt werden.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Wenn die Dissertation angenommen ist, teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern der Promotionskommission den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher mit.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt als zusammenhängende Kollegialprüfung und dauert im Hauptfach 60, in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung werden von den Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern zwischen 1, 2 und 3 um 0,3 abgesenkt oder angehoben werden.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in allen Fächern mit mindestens rite (3,0) bewertet wurden.
- (3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem der Fächer nicht ausreichende Leistungen aufwies.
- (4) Hat die Bewerberin/der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses, dem die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe von der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich angezeigt werden müssen.
- (5) Die Note der mündlichen Prüfung wird aufgrund der erreichten Noten im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern mit den Gewichtungsfaktoren 2 : 1 : 1 errechnet.
- (6) Die Gesamtnote der Promotion wird aufgrund der Noten für die Dissertation und der mündlichen Prüfung mit den Gewichtungsfaktoren 2 : 1 errechnet.
- (7) Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie bei der Festsetzung der Gesamtnote Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt
 - bis 0,2: summa cum laude
 - bis 1,3: magna cum laude
 - bis 2,3: cum laude
 - bis 3,0 rite

Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission umgehend mitzuteilen.
- (9) Hat die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist ihm vom Promotionsausschuß eine Bescheinigung auszustellen, daß ihre/seine Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (10) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden; die Fächerkombination bleibt unverändert. Wird auch die zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluß des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Vor der Beschlußfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Beschluß ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 13

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in der von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter genehmigten Fassung drucken zu lassen und die festgelegte Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres abzuliefern:
80 Exemplare bei nicht im Buchhandel vertriebenem Buch- und Fotodruck,
sechs Exemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag.

Wenn die Bewerberin/der Bewerber nachweist, daß die Drucklegung ihrer/seiner Dissertation bevorsteht, kann der Promotionsausschuß die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Wird die Frist schuldhaft von der Bewerberin/dem Bewerber nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

- (2) Nach Abgabe der Pflichtexemplare vollzieht die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses durch Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotion. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Fächer der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Einzelnoten werden gesondert mitgeteilt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad (Dr. paed.) zu führen.

§ 14

Ehrenpromotion

- (1) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag von drei Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses sind, eingeleitet. Die Anträge müssen die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen oder besonderen Verdienste eingehend würdigen.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt nach einem Beschluß des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
- (3) Die Ehrenpromotion wird von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist durch Beschluß des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses zu entziehen, wenn bekannt wird, daß er durch Täuschung erworben wurde oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der Gemeinsame beschließende Ausschuß kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad mißbraucht hat.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und der/dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16

Übergangsvorschriften

- (1) Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19.02.1980 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe 1/1974 vom 1. Juli 1974) oder nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.
- (2) Für Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19.02.1980 ist nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Promotionsausschuß gemäß § 4 zuständig.

- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung durchgeführt worden ist.

§ 17

Inkrafttreten*

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird zusätzlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und durch Aushang bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.02.1989 und 05.06.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.05.1989 - I b 2 - 8101/101 -.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juni 1989. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den Daten der Bekanntmachung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 1993, vom 17. März 1998 und vom 12. Juni 2000.